

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

### Zweite Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung

#### A. Problem und Ziel

Studien und Umfragen zeigen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher wissen wollen, wo ihre Lebensmittel herkommen (Zühlsdorf/Spiller, Repräsentative Verbraucherbefragungen im Rahmen des Projektes ‚Lebensmittelklarheit 2.0‘; Deutschland, wie es isst – Der BMEL-Ernährungsreport 2022). Auch aus dem Eurobarometer, das im Rahmen einer von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority, EFSA) in Auftrag gegebenen und im Juni 2019 veröffentlichten Umfrage erstellt wurde, geht hervor, dass der wichtigste Faktor für die Europäer (53%) beim Kauf von Lebensmitteln die Herkunft sei (Special Eurobarometer WAVE EB91.3, Food Safety in the EU, Juni 2019). Verbraucherinnen und Verbraucher können mithilfe der erweiterten Informationen über die Herkunft eine bewusste Auswahl treffen. Hierdurch können Verbraucherinnen und Verbraucher Erkenntnisse zu Transportwegen ihrer Lebensmittel erlangen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, eine umfassende Herkunftskennzeichnung einzuführen.

Verbraucherinnen und Verbraucher haben vor allem Interesse an der Herkunft frischer, unverarbeiteter Lebensmittel. Fleisch wird dabei in Studienergebnissen als wichtigstes Lebensmittel aufgeführt (Zühlsdorf/Spiller, Repräsentative Verbraucherbefragungen im Rahmen des Projektes ‚Lebensmittelklarheit 2.0‘). Für nicht vorverpacktes frisches, gekühltes oder gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch besteht - anders als für vorverpackte Ware - bisher jedoch keine Pflicht zur Kennzeichnung der Herkunft des Fleisches. Um Verbraucherinnen und Verbrauchern auch an der Fleischtheke angemessene Informationen für ihre Kaufentscheidung zu ermöglichen, will die Bundesregierung die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch (ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 19) auch auf nicht vorverpacktes frisches, gekühltes oder gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch ausweiten.

#### B. Lösung

Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die verpflichtende Kennzeichnung der Herkunft bei nicht vorverpacktem frischem, gekühltem und gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch.

#### C. Alternativen

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt weder neuer Erfüllungsaufwand an, noch entsteht durch die geplante Rechtsänderung eine Entlastung.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund + 6 376 000 Euro. Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund 54 000 Euro, welche vollständig der Kategorie Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen zuzuordnen sind.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Die 6 376 000 Euro jährlicher Erfüllungsaufwand entstehen gänzlich durch Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung fällt weder neuer Erfüllungsaufwand an, noch entsteht durch die geplante Rechtsänderung eine Entlastung.

## **F. Weitere Kosten**

Geringe Auswirkungen auf Einzelpreise können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

## Referentenentwurf der Bundesregierung

### Zweite Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 35 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Nummer 1a, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2, des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253) verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

#### Artikel 1

#### Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung

Die Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4a wird der folgende § 4b eingefügt:

„§ 4b

Herkunftskennzeichnung bei nicht vorverpacktem frischem, gekühltem und gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten

1. für die Begriffe „Hackfleisch/Faschiertes“, „Schlachthof“ und „Zerlegungsbetrieb“ die Begriffsbestimmungen in Anhang I Nummern 1.13, 1.16 bzw. 1.17 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; L 226 vom 25.6.2004, S. 22; L 46 vom 21.2.2008, S. 50; L 119 vom 13.5.2010, S. 26; L 160 vom 12.6.2013, S. 15; L 66 vom 11.3.2015, S. 22; L 13 vom 16.1.2019, S. 12) die zuletzt durch Verordnung (EU) 2021/1756 (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27) geändert worden ist, und
2. für die Begriffe „Fleischabschnitte“ und „Partie“ die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a und b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch (ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 19; L 95 vom 29.3.2014, S. 70).

(2) Für Lebensmittel im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 richten Lebensmittelunternehmer ein Kennzeichnungs- und Registrierungssystem für frisches, gekühltes und gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch ein und nutzen

dieses in allen Stufen der Produktion und des Vertriebs in entsprechender Anwendung des Artikels 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013.

(3) Frisches, gekühltes und gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch, das ein Lebensmittel im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist, darf durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 mit dem Ziel der Abgabe an Endverbraucher oder an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung nur in den Verkehr gebracht werden oder durch den Verantwortlichen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nur abgegeben werden, wenn die Herkunft gemäß

1. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und b, Unterabsatz 2 und 3, Absatz 2 und 3 Buchstabe a,
2. Artikel 6,
3. Artikel 7

der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 gekennzeichnet wird. Die Kennzeichnung erfolgt nach Maßgabe des § 4 Absatz 3.“

2. In § 5 Absatz 4 werden nach den Wörtern „§ 4 Absatz 1 oder 2“ die Wörter „und § 4b Absatz 3“ eingefügt.
3. In § 6 Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2,“ durch die Angabe „§ 4b Absatz 3“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt *[Einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]* in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Studien und Umfragen zeigen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher wissen wollen, wo ihre Lebensmittel herkommen (Zühlsdorf/Spiller, Repräsentative Verbraucherbefragungen im Rahmen des Projektes ‚Lebensmittelklarheit 2.0‘; Deutschland, wie es isst – Der BMEL-Ernährungsreport). Auch aus dem Eurobarometer, das im Rahmen einer von der EFSA in Auftrag gegebenen und im Juni 2019 veröffentlichten Umfrage erstellt wurde, geht hervor, dass der wichtigste Faktor für die Europäer (53%) beim Kauf von Lebensmitteln die Herkunft sei (Special Eurobarometer WAVE EB91.3, Food Safety in the EU, Juni 2019).

Verbraucherinnen und Verbraucher können mithilfe der Informationen über die Herkunft unter Bezugnahme von wirtschaftlichen, umweltbezogenen, sozialen und ethischen Gesichtspunkten eine fundierte Wahl treffen. Die Kennzeichnungspflicht verhindert Irreführung und Fehlkäufe der Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie leistet dadurch einen Beitrag zum Verbraucherschutz in Bezug auf Transparenz und Informationen über Lebensmittel. Hierdurch können Verbraucherinnen und Verbraucher Erkenntnisse zu Transportwegen ihrer Lebensmittel erhalten. Verbraucherinnen und Verbraucher werden so unterstützt, durch ihre Auswahl beim Einkauf einen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, eine umfassende Herkunftskennzeichnung einzuführen.

Der Bericht der EU-Kommission zur Bewertung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 zur verpflichtende Angaben des Ursprungslands oder des Herkunftsorts für Schweine-, Geflügel-, Schaf- und Ziegenfleisch vom 10. August 2021 (COM(2021) 462 final) zeigt, dass die mit dieser Durchführungsverordnung verfolgten Ziele erreicht worden sind. Die Auswirkungen auf die Branche blieben danach minimal und die Verbraucherinnen und Verbraucher erhielten angemessene Informationen für ihre Kaufentscheidungen. Die Bestimmungen haben sich somit für vorverpacktes Fleisch bereits bewährt. Für nicht vorverpacktes Fleisch besteht überwiegend keine Pflicht zur Kennzeichnung der Herkunft. Für Verbraucherinnen und Verbraucher besteht somit bisher keine lückenlose Informationsmöglichkeit.

Auch die auf der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 basierende Kennzeichnung der Herkunft von nicht vorverpacktem Rindfleisch hat sich seit vielen Jahren bewährt. Die hierdurch gesammelten Erfahrungen können nun auch für andere Fleischarten herangezogen werden.

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 kann für vorverpackte Lebensmittel verbindliches Kennzeichnungsrecht auch auf nicht vorverpackte Lebensmittel ausgedehnt werden. Um Verbraucherinnen und Verbrauchern auch bei nicht vorverpacktem Fleisch angemessene Informationen für ihre Kaufentscheidung zu ermöglichen, soll die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch (ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 19) auch auf nicht vorverpacktes frisches, gekühltes oder gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch ausgeweitet werden.

Sowohl die Verbraucherinnen und Verbraucher, als auch die betroffenen Lebensmittelunternehmen und Überwachungsbehörden haben in den letzten Jahren Erfahrungen mit den Vorgaben für vorverpacktes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch gemacht. Um den Eingriff so gering wie möglich zu halten und an die bestehenden Erfahrungswerte anzuknüpfen, sollen die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 unter Berücksichtigung der Besonderheiten nicht vorverpackter Ware übertragen werden.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Mit der vorliegenden Verordnung wird die verpflichtende Kennzeichnung der Herkunft bei nicht vorverpacktem frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch eingeführt. Es wird zudem die Gelegenheit genutzt, eine Folgeänderung aus früherer Rechtsetzung vorzunehmen.

## **III. Alternativen**

Keine.

## **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnungsgebungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus § 35 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches, welcher auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes beruht.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union ist gegeben. Die Vorschriften erfüllen die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 an eine Regelung auf mitgliedstaatlicher Ebene.

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Nachhaltigkeitsaspekte**

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie einen nachhaltigen Konsum durch die Information über die Herkunft bestimmter nicht vorverpackter Fleischarten erleichtern. Insbesondere die Erreichung der Ziele der Nachhaltigkeitsindikatoren 12.1.a (Konsum umwelt- und sozialverträglich gestalten) wird durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4.c Rechnung getragen: Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten. Denn die Vorschriften unterstützen neben einer bewussten Kaufentscheidung auch die Kenntlichmachung der Herkunft und damit auch der Transportwege.

## **2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich weder für den Bund noch für Länder und Kommunen.

## **3. Erfüllungsaufwand**

Für die betroffenen Wirtschaftszweige sind durch die Änderungen der Verordnung Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand zu erwarten.

### **Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich keine Änderung im Erfüllungsaufwand.

### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Kennzeichnung von unverpacktem Fleisch gemäß § 4b Absatz 3 LMIDV

Lebensmittelunternehmen bzw. Anbieter von nicht vorverpacktem Fleisch müssen das Aufzucht- und Schlachtland (bzw. das Ursprungsland) im Verkauf kennzeichnen. Dies kann über Schilder in der Nähe des Fleisches oder über andere Lösungen wie beispielsweise Bildschirme erfolgen. Die Kennzeichnung des Fleisches ist dabei täglich zu prüfen und zu aktualisieren.

Von der Verordnung betroffen sind dabei Fleischer-Fachgeschäfte, Lebensmitteleinzelhandel und eine Sammelgruppe aus Wochenmärkten, mobilen Verkaufsstellen und Hofläden.

Es gibt 18 747 Fleischer-Fachgeschäfte und Filialen in Deutschland. Diese Fallzahl wird Einfachheit halber auf 19 000 Fleischer-Fachgeschäfte und Filialen aufgerundet. Es wird angenommen, dass diese Geschäfte in der Regel an 5 Tagen in der Woche geöffnet sind, also rund 250 Tage im Jahr. Ebenso ist anzunehmen, dass im Durchschnitt zweimal am Tag die Kennzeichnung aktualisiert bzw. geprüft wird, ob die Kennzeichnung noch eindeutig zuzuordnen ist. Somit erhält man in der Summe eine jährliche Anzahl an Kennzeichnungen von  $19.000 \text{ Fleischer-Fachgeschäfte und Filialen} * 250 \text{ Tage per annum} * 2 \text{ Überprüfungen täglich} = 9\,500\,000$  jährliche Kennzeichnungen.

Im Lebensmitteleinzelhandel wird angenommen, dass Supermärkte über eine Fleischtheke verfügen, in der nicht vorverpacktes Fleisch angeboten wird; Discounter hingegen nicht. Betrachtet man die Anzahl der Filialen von Rewe, Edeka und Kaufland in Deutschland, so erhält man eine Fallzahl von 8.234. Berücksichtigt man noch die Frischetheken von HIT, Tegut, Globus und anderen Supermärkten, dann kommt man auf rund 10 000 Frischetheken. Diese Supermärkte haben in der Regel an 6 Tagen in der Woche geöffnet – also an rund 300 Tagen im Jahr. Auch bei diesen Verkaufsstellen wird angenommen, dass die Kennzeichnung des Fleisches zweimal am Tag aktualisiert wird. Somit erhält man in der Summe eine jährliche Anzahl an Kennzeichnungen von  $10\,000 \text{ Supermärkte mit Frischetheken} * 300 \text{ Tage per annum} * 2 \text{ Überprüfungen täglich} = 6\,000\,000$  jährliche Kennzeichnungen.

Die letzte Fallgruppe umfasst mobile Verkaufsstellen, Wochenmärkte sowie Hofläden. Laut dem DFV-Jahrbuch 2022 gibt es rund 5.000 mobile fleischerhandwerkliche Verkaufsstellen in Deutschland. Diese werden ergänzt um schätzungsweise 500 Hofläden, die Direktverkauf betreiben oder ebenfalls auf Wochenmärkten vertreten sind. Es wird angenommen, dass in dieser Fallgruppe rund zweimal in der Woche (= 100-mal im Jahr) unverpacktes Fleisch angeboten wird und die Kennzeichnung des Fleisches einmal am Tag erfolgt. Somit erhält man in der Summe eine jährliche Anzahl an Kennzeichnungen von  $5\,500 \text{ mobile Verkaufsstellen} * 100 \text{ Tage per annum} * 1 \text{ Überprüfungen täglich} = 550\,000$  jährliche Kennzeichnungen.

Summiert man die Fallzahlen der drei Fallgruppen, erhält man die gesamte jährliche Fallzahl von 16 050 000 jährlichen Kennzeichnungen.

Für das Kenntlichmachen durch ein Schild in der Nähe der Ware oder für andere Kennzeichnungen des Fleisches wird ein Zeitaufwand von sechs Sekunden pro Fall bei einem Lohnsatz von 21,60 Euro je Stunde (Lohnkosten des Wirtschaftsabschnitts G; niedriges Qualifikationsniveau) zuzüglich Sachkosten von einem Cent angenommen. Die Sachkosten pro Fall stellen hierbei einen Durchschnittswert dar und können beispielsweise beim Kauf von neuen Schildern oder durch Stromkosten bei Betrieb eines Bildschirms anfallen.

Der jährliche Erfüllungsaufwand dieser Vorgabe lässt sich somit folgendermaßen berechnen: 16 050 000 Anbieter von unverpacktem Fleisch \* 0,1 Minuten/60 \* 21,60 Euro pro Stunde + 16 050 000 Anbieter von unverpacktem Fleisch \* 0,01 Euro Sachkosten = 738 000 Euro.

#### Anpassen des Kennzeichnungs- und Registriersystems gemäß § 4b Absatz 2 LMIDV

Um die Herkunft des unverpackten Fleisches korrekt kennzeichnen zu können, müssen Informationen über das Herkunftsland des Fleisches vorhanden sein. Hierzu muss die Rückverfolgbarkeit des unverpackten Fleisches in der Lieferkette erweitert werden, indem das Kennzeichnungs- und Registriersystem des Anbieters angepasst wird. Hierbei handelt es sich um einmaligen Erfüllungsaufwand der Kategorie „Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen“.

Es kann davon ausgegangen werden, dass entsprechende Systeme weitläufig in allen Stufen der Produktion und des Vertriebs vorhanden sind (z.B. in Form von vorgefertigten Formularen oder digitalen Lösungen). Für die Schätzung des Erfüllungsaufwands kann angenommen werden, dass diese Systeme geringfügig dahingehend angepasst werden müssen, dass etwa in ein bereits bestehendes Formular ein weiteres Feld aufgenommen wird, in welches Informationen hinsichtlich des Herkunftslandes von unverpacktem Fleisch einzutragen sind.

Für diese geringfügige Anpassung der Formate der Übermittlung und Speicherung wird pauschal ein Zeitaufwand von 30 Minuten sowie ein mittleres Qualifikationsniveau angenommen. Hierbei wird vereinfacht angenommen, dass die Verkaufsstellen im Lebensmittel Einzelhandel über solche Systeme verfügen und somit lediglich ein Drittel der Fleischer-Fachgeschäfte Anpassungen vornehmen müssen. Somit ergibt sich für diese Vorgabe eine Fallzahl von 10 870 Fleischer-Fachgeschäften / 3 ≈ 3 650.

Der Erfüllungsaufwand dieser Vorgabe lässt sich somit folgendermaßen berechnen: 3 650 Fleischer-Fachgeschäfte \* 30 Minuten/60 \* 29,60 Euro pro Stunde = 54 020 Euro.

#### Übermittlung der Herkunftsinformationen gemäß § 5 Absatz 4 i.V.m. § 4b LMIDV

Gemäß § 5 Absatz 4 müssen Unternehmen auf allen Stufen der Lebensmittelkette (inklusive der Landwirte und Schlachthöfe) zukünftig auch für unverpacktes frisches Fleisch Informationen über die Herkunft (Aufzuchtland und Schlachtland bzw. Ursprungsland) des Fleisches an die jeweils nächste Stufe der Produktion oder des Vertriebs weitergeben.

Es wird angenommen, dass es dabei ausreichend ist, in den angepassten Formularen die Herkunft einzutragen und diese Formulare entsprechend weitergegeben werden. Hierfür wird pauschal ein Zeitaufwand von 6 Sekunden (= 0,1 Minuten) bei einem Lohnsatz von 21,60 Euro je Stunde (Lohnkosten des Wirtschaftsabschnitts G; niedriges Qualifikationsniveau) angenommen.

Es ist davon auszugehen, dass die Informationsweitergabe in zwei Schritten mit unterschiedlichen Fallzahlen, da die Informationen vervielfältigt werden, erfolgt: Vom Produzenten zum Schlachtbetrieb und vom Schlachtbetrieb zum nächsten Lebensmittelunternehmen in der Lebensmittelkette.

Für den ersten Schritt in der Produktionskette wird angenommen, dass die Betriebe bei dem Transport der Tiere zum Schlachthof nicht für jedes Tier einzeln die Herkunft übermitteln, sondern für den gesamten Transport. Laut Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2021 rund 51,8 Millionen Schweine, 1,2 Millionen Schafe (in Form von Lämmern und anderen Schafen), 23 000 Ziegen sowie 703 Millionen Tiere der Art Geflügel inländischer Herkunft gewerblich geschlachtet. Es lassen sich gemäß Anlage 1 und 2 TierSchTrV in einem LKW (Ladefläche von 33 bis 38 qm mit jeweils drei bis vier Ladeebenen) ca. 150 Mastschweinen mit einem Lebendgewicht bis zu 70 kg, ca. 300 Schafe bzw. 300 Ziegen oder rund 3 000 Tiere der Art Geflügel in einem LKW transportieren. Insofern ist jährlich von rund 584 000 Transporten von den Betrieben an die Schlachthöfe auszugehen. Geht man davon aus, dass die Weitergabe der Informationen in drei Viertel der Fälle durch andere Gesetzesvorgaben, inkl. der Weitergabepflicht von Herkunftsinformationen für vorverpacktes Fleisch, sowieso abgedeckt ist, dann entsteht ein Mehraufwand für rund 195 000 Transporte. Folglich entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch diesen Produktionsschritt von rund 7 000 Euro ( $= 195\,000 \text{ Transporte} * 0,1 \text{ Minuten}/60 * 21,6 \text{ Euro pro Stunde}$ ).

Nach der Schlachtung werden die Schlachtkörper in der Regel und je nach Tierart noch halbiert oder geviertelt. Eine Zerlegung in weitere Teilstücke findet entweder noch im Schlachthof selbst, in speziellen Betrieben oder selbst in den Supermärkten statt. Der Weitertransport (zweiter Produktionsschritt mit Vervielfältigung der Information) kann hängend oder in Kartons, Folienverpackung oder Eurokisten erfolgen. Aufgrund der hohen Diversität der Transportmöglichkeiten wird für die Schätzung des Erfüllungsaufwands vereinfacht angenommen, dass die Übermittlung der relevanten Informationen je 20 Kg Fleisch erfolgt (dies entspricht der Traglast einer typischen Eurokiste). Bei rund 6,6 Millionen Tonnen Fleisch ist somit von rund 331,2 Millionen zu beschriftenden Einheiten (z.B. Kisten oder Kartons) auszugehen. Wie oben wird angenommen, dass in drei Viertel der Fälle diese und andere Informationen bereits weitergegeben werden müssen, sodass ein Mehraufwand für rund 82,8 Millionen Einheiten entsteht.

Wird ein Lohnsatz von 40,80 Euro je Stunde (Wirtschaftszweig C, mittleres Qualifikationsniveau) sowie ein Zeitaufwand von 6 Sekunden angenommen, lassen sich zusätzliche jährliche Personalkosten in der Höhe von rund 5,6 Millionen Euro ( $82\,800\,000 \text{ Einheiten} * 0,1 \text{ Minuten}/60 * 40,8 \text{ Euro pro Stunde}$ ) schätzen.

Für diese Vorgabe entsteht damit ein Erfüllungsaufwand von etwa 5,6 Millionen Euro ( $= 7\,000 \text{ Euro} + 5\,630\,000 \text{ Euro}$ ).

Der gesamte jährliche Erfüllungsaufwand von 6 376 000 Euro stellt ein „in“ nach der „one in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar. Eine Kompensation im Lauf der Legislaturperiode wird angestrebt.

#### **Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Für die Verwaltung ergibt sich keine Änderung im Erfüllungsaufwand.

#### **4. Weitere Kosten**

Geringe Auswirkungen auf Einzelpreise können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

## **5. Weitere Regelungsfolgen**

Die demografischen Folgen und Risiken der Verordnung wurden anhand des vom Bundesministerium des Innern und für Heimat veröffentlichten Demografie-Checks geprüft. Das Vorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Demografie.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, weil dieses Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss haben.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da die vorgesehenen Regelungen analog zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 auf Dauer angelegt sind.

Die zweite Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung zielt darauf ab, eine verbindliche Herkunftskennzeichnung für nicht vorverpacktes frisches Fleisch einzuführen, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern angemessene Informationen für ihre Kaufentscheidung zur Verfügung zu stellen. Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ist eine Evaluierung vorzunehmen. Dabei sollte geprüft werden, ob das Ziel der Schaffung einer informativen und transparenten Entscheidungsgrundlage ausreichend umgesetzt wurde. Hierfür können sowohl Verbraucherinnen und Verbraucher als auch Betriebe und Lebensmittelunternehmen befragt werden. So könnte beispielsweise ermittelt werden, ob und wie die Herkunftskennzeichnung bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern wahrgenommen wird und ob es letztendlich die Kaufentscheidung beeinflusst. Bei den Betrieben und Lebensmittelunternehmen könnte im Gegenzug ermittelt werden, ob und wie sich das Kaufverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher mit Hinblick auf die Herkunft des Fleisches verändert hat.

## **B. Besonderer Teil**

### **Artikel 1**

§ 4b Absatz 1 enthält die Definitionen für die Begriffe „Hackfleisch/Faschiertes“, „Schlachthof“ und „Zerlegungsbetrieb“, sowie „Fleischabschnitte“ und „Partie“.

§ 4b Absatz 2 regelt die Einrichtung und Nutzung eines Kennzeichnungs- und Registrierungssystems für frisches, gekühltes und gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch, das ein nicht vorverpacktes Lebensmittel im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist.

§ 4b Absatz 3 regelt aus Gründen des Verbraucherschutzes die Kennzeichnung der Herkunft bei frischem, gekühltem und gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch, das ein nicht vorverpacktes Lebensmittel im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist. Die Vorschrift dient dazu, Verbraucherinnen und Verbrauchern die Informationsbeschaffung auch bei bestimmten nicht vorverpackten Fleischarten zu erleichtern. Um die Unterschiede im Vergleich zur Kennzeichnung bei vorverpacktem frischem, gekühltem und gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch bei der Darstellung der Information so gering wie möglich zu gestalten, wird auf die Durchführungsverordnung (EU) 1337/2013 verwiesen. Aufgrund der unterschiedlichen Kennzeichnungsmöglichkeiten bei vorverpackter und nicht vorverpackter Ware, richtet sich die Art und Weise der Kennzeichnung jedoch nach § 4 Absatz 3.

Es wird das Abgabeverbot in § 5 Absatz 4 ergänzt.

§ 6 enthält die für die Durchsetzung des Rechts erforderlichen Straf- und Bußgeldvorschriften. Der bisherige § 6 Absatz 4 wird als Folgeänderung zum neuen § 4b ergänzt. Dabei wird der Bezug auf den durch die Novellierung der Fertigpackungsverordnung aufgehobenen § 4 Absatz 5 LMIDV korrigiert.

## **Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

ENTWURF